



DEUTSCH FÜR IMMER

Sie leben in den Vereinigten Staaten, wollen die US-Staatsbürgerschaft annehmen, aber Ihre deutsche nicht verlieren? Wer kann wo den Beibehaltungsantrag stellen? Was kostet es? Und welche Voraussetzungen sind zu erfüllen, damit er genehmigt wird? Die Anwältin **Sonja K. Burkard** aus Fort Myers kennt die Antworten.

VON SONJA K. BURKARD

So viel steht fest: Deutsche, die sich in einem anderen Land einbürgern lassen, verlieren automatisch die deutsche Staatsbürgerschaft, wenn sie nicht zuvor einen Antrag zu ihrer Beibehaltung gestellt haben und dieser genehmigt wurde. Ausnahmen vom automatischen Verlust bestehen nur im Fall der Annahme der Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Staates oder der Schweiz. Deutsche Staatsbürger können ihren Beibehaltungsantrag selbst oder durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt stellen. Der Antrag wird beim Bundesverwaltungsamt in Köln eingereicht, die Angaben des Antragstellers müssen durch beweiskräftige Unterlagen untermauert werden.

Wenn Sie im Ausland leben, muss Ihr Antrag zunächst bei der für Sie zuständigen Auslandsvertretung eingereicht werden. Für deutsche Staatsbürger, die in Florida leben,

ist dies das deutsche Generalkonsulat in Miami. Dort wird eine Vorprüfung Ihrer Angaben und Unterlagen vorgenommen. Danach leitet die Auslandsvertretung den Antrag mit einer Stellungnahme weiter an das Bundesverwaltungsamt (BVA), das eine Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen versendet.

Die BVA-Bearbeitung dauert zurzeit etwa ein Jahr. Sollte das BVA den Antrag genehmigen, übersendet es die Urkunde zur Beibehaltung der deutschen Staatsbürgerschaft mit einer Gebührenforderung an die zuständige deutsche Auslandsvertretung. Momentan betragen die Gebühren für die Beibehaltungsurkunde für Erwachsene 255 Euro und für Minderjährige 51 Euro; die Gebühren für einen Ablehnungsbescheid betragen 191 Euro für Erwachsene und 38 Euro für Kinder. Fällig werden sie erst nach dem abschließenden Bescheid und der Zah-

lungsaufforderung. Die Beibehaltungsge-nehmigung wird erst mit Aushändigung beziehungsweise Zustellung wirksam und ist ab dem Tag der Ausstellung zwei Jahre lang gültig. Wenn abzusehen ist, dass Ihr Einbürgerungsverfahren für die neue Staatsbürgerschaft über die Dauer der zweijährigen Gültigkeit der Beibehaltungsgenehmigung hin- ausgeht, sollten Sie rechtzeitig – etwa sechs Monate vor Ablauf der Genehmigung – eine Anschlussurkunde beim BVA beantragen. Dieser Antrag ist nicht über die Auslandsvertretung zu stellen, sondern direkt beim BVA in Köln.

Der Kernpunkt des Beibehaltungsantrages ist der glaubhafte Nachweis darüber, dass Sie fortbestehende Bindungen an Deutschland haben und Ihnen konkrete Nachteile daraus erwachsen, wenn Sie die ausländische Staatsbürgerschaft nicht annehmen – dass Sie also konkrete Vorteile aus der Einbürgerung ziehen. Die »fortbestehenden Bindungen« an Deutschland ergeben sich natürlich aus Ihrer individuellen Situation: Entscheidende Faktoren sind hier deutsche Sprachkenntnisse, regelmäßige Besuche bei und Kontakte zu Verwandten und Freunden in Deutschland, berufliche und geschäftliche Kontakte, Immobilien, Konten, Versicherungsverträge, Mitgliedschaften in Verbänden und Vereinen, Renten beziehungsweise Rentenanwartschaften in Deutschland. Der Nachweis über Ihre Angaben ist glaubhaft zu erbringen etwa durch Grundbuch- oder Kontoauszüge, Nachweise über Versicherungsleistungen oder Renten, Schreiben von Verwandten, Freunden und/oder Geschäftspartnern.

Hinsichtlich der konkreten Nachteile, die Ihnen entstehen, wenn Sie die ausländische Staatsbürgerschaft nicht annehmen, könnten im Einzelfall unter anderem der Wegfall von Studiengebühren bei Einbürgerung oder bestimmte Konstellationen im Erb- und Steuerrecht infrage kommen. Oder es ergeben sich durch die US-Staatsbürgerschaft bestimmte berufliche Vorteile. Ihre Angaben sind hier natürlich ebenfalls durch schriftliche Unterlagen zu bekräftigen.

Dieser Artikel stellt keine Rechtsberatung dar, sondern dient ausschließlich der allgemeinen Information.



Sonja K. Burkard ist Gründerin der Kanzlei BURKARD LAW FIRM, P.A. in Fort Myers. Sie ist anwaltlich zugelassen in Deutschland, Florida und New York. Telefon (239) 791-4400 E-Mail info@burkardlawfirm.com